



Beratung des Krisenstabes der Pfarrei St. Franziskus

Aktuelle Regelungen zur Corona-Pandemie

Gültig ab 06.12.2021

Bereich Gottesdienste

- ❖ Für Gottesdienste an den Sonn- und Feiertagen gilt ab 06.12.2021 die 2G-Regel (Geimpft und / oder Genesen)
- ❖ Eine Kontrolle findet an den Eingängen statt.
- ❖ Für die Hl. Messen an den Weihnachtstagen gibt es ein Anmeldeverfahren. Bitte beachten Sie die Informationen auf unserer Homepage (www.psfb.de) und in den Aushängen.

Derzeitige Höchstbelegung unserer Kirchen:

St. Franziskus	100	Heilige Familie	150
St. Engelbert	120	Liebfrauen	120
St. Johannes	100	St. Martin	80
St. Paulus	80		

Das bedeutet, dass an diesen Gottesdiensten nur teilnehmen kann, wer **vollständig geimpft oder genesen ist**.

Bitte halten Sie dazu am **Eingang der Kirche** Ihren **Impfpass oder Genesen-Nachweis** bereit. Den Nachweis können Sie auch auf dem Handy vorlegen.

Kinder/Jugendliche bis 15 Jahren gelten außerhalb der Schulferien als getestet (bzw. Immunisierten gleichgestellt), ab 16 Jahren brauchen Jugendliche einen Test oder eine Bescheinigung der Schule. Antigen-Schnelltests und Schulbescheinigungen gelten nur 24 Stunden, PCR-Tests 48.

- ❖ Kinder zwischen 6 und 15 Jahre müssen in den Schulferien – somit auch an Weihnachten - einen Test-Nachweis vorlegen der nicht älter als 24 Stunden ist.
- ❖ Als weitere **Hygieneregeln** ergeben sich für die **Gottesdienste**: Handdesinfektion beim Betreten der Kirche; Kommunionsspendung an den Plätzen.
- ❖ **Abstände** sind empfohlen und sollten unbedingt eingehalten werden
- ❖ **Maske**: Eine medizinische Maske (Mindeststandard) ist vorgeschrieben; **die Maske muss durchgängig getragen werden.**
- ❖ **Singen**: Gemeindegesang ist mit Maske erlaubt, **findet aber in reduzierter Form statt.**
- ❖ **Rückverfolgbarkeit**: Eine Rückverfolgbarkeit der Gottesdienstbesucher:innen ist nicht mehr vorgeschrieben, daher entfällt die Notwendigkeit einer Anmeldung.
- ❖ Bei **sakramentalen Feiern** und Sondergottesdiensten gilt mind. die 3G-Regel.



- ❖ Für die Nutzung der **Trauerhallen** unserer katholischen Friedhöfe finden die Regelungen entsprechend Anwendung (Bestuhlung bis zu halber Kapazität und Gesang mit Maske möglich bei 2G-Regel – bei 3G: Abstände, kein Gesang; durchgängige Maskenpflicht).

Chorgesang // Chorproben

- ❖ Bei **Chorproben** muss mindestens eine medizinische Maske getragen werden. Die Masken können abgelegt werden, wenn alle Teilnehmenden die 2G+-Regeln (geimpft, genesen und zusätzlich getestet (Schnelltest oder nachgewiesen aktueller Selbsttest)) erfüllen oder man unter 2G-Regel im Kirchenraum probt.
- ❖ Unter den Konditionen von 2G+ ist auch **Chorgesang** in den Gottesdiensten ohne Maske möglich; der Abstand des Chores zu den Messbesucher:innen ist zu wahren. ***Der Chor / die Schola darf im Gottesdienst aus max. 8 Sängerinnen und Sängern bestehen***

Bereich Verwaltung / Gemeindebüros

- ❖ Die **Büros** sind zu den üblichen Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr geöffnet. Maskenpflicht u.a. Hygieneregeln bleiben bestehen.

Büchereien

- ❖ **Publikumsverkehr** ist mit Einhaltung der 2G-Regel zulässig (ausgenommen reine Ausleihe). Medien können in den Räumen abgegeben oder ausgeliehen werden.
- ❖ Besucherinnen und Besucher müssen eine **medizinische Maske** tragen.

Bereich Pfarr- und Gemeindeheime sowie Jugendheime

- ❖ Der Krisenstab der Pfarrei rät dringend dazu jede **Veranstaltung zu überdenken**, ob diese unbedingt stattfinden müssen. Begegnungen, Versammlungen und Angebote mit geselligem Charakter sind nach den Vorgaben und Bitten des Landes NRW und diversen Instituten zu vermeiden.
- ❖ **Zusammenkünfte von Gruppen, Vereinen und Verbänden** - oder auch Angebote für Senioren o.ä. – sind aber nach untenstehenden Vorgaben grundsätzlich möglich. **Vermietungen an Externe** werden im Einzelfall geprüft; Veranstaltungen in einem Saal mit mehr als 100 Teilnehmenden sind derzeit nicht möglich.
- ❖ **In den Gemeindehäusern gilt die 2G-Regel.** Kinder, Jugendliche und Personen, die nicht geimpft werden können, müssen einen aktuellen Test nachweisen. Evtl. weitergehende Bestimmungen des Landes NRW werden automatisch in die Regelungen aufgenommen.



- ❖ In den Gemeindehäusern wird dringend empfohlen, **durchgehend die Maskenpflicht** einzuhalten. (auch am Sitzplatz).
- ❖ **Veranstaltungen mit Bewirtung mit Speisen und Getränken** sind nur möglich, wenn bei allen Teilnehmenden die **2G+ Regel** (geimpft, genesen und zusätzlich getestet) eingehalten wird.
- ❖ **Veranstaltungen mit Tanz** oder gemeinsamem **Gesang** erfordern abweichend von getesteten Personen **einen PCR- oder einen höchstens 6 Stunden alten Schnelltest**. Die Veranstaltung kann dann nur mit der 2G+ Regel stattfinden. Eine Kontrolle durch eine verantwortliche Person ist notwendig.
- ❖ Konkret benannte **Verantwortliche** der jeweiligen Treffen haben den **2G/2G+ -Status** zu überprüfen und die Einhaltung der Hygieneregeln durchzusetzen.
- ❖ Die **Hygieneregeln** sind:
 - Handdesinfektion beim Betreten
 - Maskenpflicht auf Wegen und Gängen;
 - Darüber hinaus dringende Maskenempfehlung
 - In der Küche und beim Umgang mit Lebensmitteln gelten die aktuell üblichen Hygienestandards (Maskenpflicht / Desinfektion / Handschuhe / Spülmaschinennutzung)
- ❖ Als **Richtgröße** für die Belegung der Räume gilt die ½ Anzahl der max. möglichen Belegung.

Regelungen zur Jugendarbeit

- ❖ Eine **Begrenzung der Gruppengröße gibt es nicht**, aber in Räumen gilt eine **Maskenpflicht**, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht sicher eingehalten wird.
- ❖ Solange der **Inzidenzwert** im Land oder in der Stadt bzw. dem Kreis **über 35** liegt, dürfen nur immunisierte (geimpft oder genesen) oder getestete Personen an den Angeboten teilnehmen.
- ❖ **Kinder- und schulpflichtige Jugendliche** gelten dabei als getestet; Jugendliche ab 16 Jahren benötigen einen Testnachweis (oder eine Bescheinigung der Schule) – beides höchstens 24 Stunden alt.

Für immer aktuelle Informationen rund um das Thema Jugendarbeit und Corona verweisen wir auf: <https://www.ljr-nrw.de/corona-faq/>